

Erläuterungen zur Checkliste „Antrag auf Erteilung/ Änderung einer Einleiterlaubnis gemäß §§ 8, 15 WHG bzw. Genehmigung nach § 60 WHG i.V.m § 62 LWG “

- Allgemein:** Die erforderlichen Pläne und Unterlagen müssen von fachkundigen Personen erstellt werden, die den Anforderungen des §103 Landeswassergesetz (LWG) genügen.
Der Erläuterungsbericht sowie alle einzelnen Fachbeiträge und Pläne im Antrag sind mit Datum zu versehen und sowohl vom Autor, als auch vom Antragsteller zu unterschreiben.
Alle Pläne sind mit Schriftfeld und Legende auszustatten.
Bei Mehrfachnennungen (z.B. mehrere Einleitstellen, Erlaubnisbescheide etc.) ggfs. Beiblatt verwenden.
- Zu Ziff. 3:** Zutreffendes bitte ankreuzen.
- Zu Ziff. 7b:** Die Ermittlung der angeschlossenen Fläche (Mischwasserentlastungen) ist detailliert gemäß DWA-A-102-2 darzulegen.
- Zu Ziff. 8:** Anzugeben sind auszugleichendes Volumen und Fundstellen in den Antragsunterlagen mit den diesbezüglichen Ausführungen, Berechnungen etc.
- Zu Ziff. 9:** Anzugeben sind bekannte Altablagerungen/ Altstandorte/ Verdachtsflächen/ Schädliche Bodenveränderungen/ Altlasten im Vorhabenbereich (möglichst mit Bodenschutzkatasterbezeichnung) und Fundstelle der diesbezüglichen Ausführungen im Antrag
- Zu Ziff. 10:** Wird von dem Vorhaben ein ausgewiesenes Wasserschutzgebiet tangiert, ist der hiervon Begünstigte anzugeben. Ebenso die Fundstelle weiterer Ausführungen in den Antragsunterlagen.
- Zu Ziff. 11/12.3:** Die Bruttokosten beziehen sich auf die beantragte Maßnahme inklusive aller Baunebenkosten, wie Ingenieurleistungen.
- Zu Ziff.12:** Zusätzlich zu den Unterlagen in Papierform ist eine digitale Ausfertigung über die RLP-Box vorzulegen. Die Zugangsdaten werden auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Die Nachforderung weiterer Mehrausfertigungen in Papierform bleibt vorbehalten.
- Zu Ziff. 12.1:** Jedem Antrag sind ausreichende Erläuterungen beizufügen, die das Vorhaben auch bisher nicht an der Planung beteiligten Personen, Trägern öffentlicher Belange und der Allgemeinheit (insbesondere im Falle eines Verfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung) verständlich machen.

Zu Ziff. 12.1.2: Gemäß § 27 WHG sind oberirdische Gewässer, soweit sie nicht nach §28 als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustandes vermieden wird und ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Künstliche oder erheblich veränderte oberirdische Gewässer sind so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustandes vermieden wird und ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

Das Zielerreichungsgebot und das Verschlechterungsverbot sind eigenständige Prüfaspekte, die im Rahmen der wasserrechtlichen Zulassung zu berücksichtigen sind. Der Vorhabenträger ist im Rahmen der Mitwirkung im Antragsverfahren verpflichtet, die Unterlagen vorzulegen, die seinen Antrag begründen.

In einfach gelagerten Fällen, bei denen davon auszugehen ist, dass das Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf den Oberflächenwasserkörper haben wird, sollte der Antrag mindestens folgende Angaben enthalten:

- Beschreibung des betroffenen Oberflächenwasserkörpers, dessen Zustand (Ausgangszustand bzgl. der relevanten (Qualitäts-) Komponenten) und Bewirtschaftungsziele;
- Beschreibung der gewässerbezogenen Einwirkungen des Vorhabens auf relevante Komponenten des mengenmäßigen sowie des chemischen Zustands;
- Prognose der Auswirkungen des Vorhabens und Bewertung i. S. des Verschlechterungsverbots bzw. des Zielerreichungsgebots sowie Darlegung der angewandten Methodik;

Wenn bei der Einleitung eine nicht nur unwesentliche Beeinträchtigung des mengenmäßigen oder chemischen Zustands des betroffenen Oberflächenwasserkörpers oder der für ihn geltenden Bewirtschaftungsziele zu besorgen ist, ist ein eigenständiger und umfassender Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie zu erstellen.

Dieser ist mit der Zulassungsbehörde abzustimmen. Weitergehende Erläuterungen sind den **Vollzugshinweisen** des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz zu entnehmen (<https://wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/1194/>).

Zu Ziff. 12.2: Auszug aus dem amtlichen Liegenschaftskataster, Eigentüternachweis des Grundstücks, ggf. Einverständniserklärung des Eigentümers

Zu Ziff.12.4/12.7: Im Wesentlichen bei Baumaßnahmen auf Kläranlagen (Gebäude) erfordert die brandschutztechnische Bewertung weitergehende Unterlagen. Für eine fachliche Prüfung müssen daher die geforderten Informationen in der Planung enthalten sein.

Zu Ziff. 12.10: Für alle baulichen Maßnahmen, mit denen Veränderungen des Landschaftsbildes und Naturhaushaltes einhergehen (auch wenn dies nur

die reine Bauphase betreffen sollte) sind entsprechende Ausführungen zu machen. Eingriffe sind nach den Vorgaben des Landesnaturschutzgesetzes auszugleichen.

Sofern die Entwässerungsmaßnahmen innerhalb eines Baugebietes erfolgen, sind dem Antrag die diesbezüglichen Auszüge aus dem maßgeblichen Bebauungsplan beizufügen.

Befindet sich das Vorhabengebiet innerhalb eines ausgewiesenen Schutzgebietes (z.B. Landschafts-/Naturschutzgebiet oder Natura 2000 Gebiet), muss der Antrag auch hierzu entsprechende Aussagen enthalten. Sofern keine naturschutzfachliche Begleitplanung erforderlich ist, sind die Gründe dafür kurz (ggfs. Im Rahmen des Erläuterungsberichtes) zu erläutern.

Die entsprechende KSP-Nr. ist zu benennen.

Zu Ziff. 12.11: In der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind unter Ziffer 13 alle wasserwirtschaftlichen Vorhaben, die einen wasserwirtschaftlichen Ausbautatbestand darstellen und UVP-pflichtig sind aufgenommen.

Zur Vorbereitung der Vorprüfung (standortbezogene, allgemeine Vorprüfung) ist der Vorhabenträger gemäß § 7 Abs. 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) verpflichtet, der zuständigen Behörde geeignete Angaben nach Anlage 2 zu den Merkmalen des Neuvorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Neuvorhabens zu übermitteln, um die Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Zu Ziff. 12.12: Die für die Entscheidung der Behörde erforderlichen Pläne und Unterlagen müssen von fachkundigen Personen erstellt werden. Die planende Person hat die Voraussetzungen des § 103 LWG zu erfüllen.

Zu Ziff. 13: Der Unfallkasse RLP obliegt die Überwachung der Einhaltung des Arbeitsschutzgesetzes, bestimmter Vorschriften dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen für die bei ihnen versicherte Unternehmen. Insoweit bittet die Unfallkasse vor Beantragung einer wasserrechtlichen Erlaubnis die Planunterlagen abzustimmen, um mögliche Belange, insbesondere bei der Errichtung kommunaler Abwasseranlagen, frühzeitig berücksichtigen zu können.

Weitere Informationen ergeben sich aus dem folgenden Informationsblatt mit dem zugehörigen Link zum Download:

https://www.ukrlp.de/fileadmin/ukrlp/daten/pdf/Informationsblaetter/Sicherheitstechnische_Stellungnahme_im_Baugenehmigungsverfahren.pdf

Sofern keine Zuständigkeit der Unfallkasse besteht, ist eine Abstimmung mit dem für den Arbeits- / Unfallschutz relevanten Träger, z.B. Berufsgenossenschaft, herbeizuführen.

Zu Ziff. 14: Anzugeben sind bekannte Überschwemmungsgebiete, Wasserschutzgebiete, Grundwasserabsenkungen, Anlagen im Gewässerbereich, Gewässerkreuzungen, etc. im Vorhabensbereich (möglichst mit Angabe, ob Anträge bereits eingereicht wurden und ggf. bei